

Anlage 2 zum Bildung und Teilhabe-Antrag „Angemessene Lernförderung“

Zusatzbogen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen im Schuljahr _____ / _____

Stellungnahme der Schule:

Für Schülerin/Schüler

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Schule	
Klasse / Jahrgangstufe	
Klassenlehrer / Fachlehrer Sonderpädagoge Erreichbarkeit	

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen und im Rahmen der Inklusion in Schulen ist grundsätzlich möglich. Hier ist jedoch eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein bzw. Unterlagen eingereicht werden:

Klasse 1 und 2:

In der ersten und zweiten Klasse sollte normalerweise noch keine Lernförderung notwendig sein. Einzige Ausnahme ist das Fach Sprache / Deutsch.

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es liegen bei der Schülerin / dem Schüler nicht ausreichende Sprachkompetenzen (Kenntnisse der deutschen Sprache) vor.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird bestätigt, dass eine außerschulische Lernförderung (herkömmliche, handelsübliche Nachhilfe – ohne besondere sonderpädagogische Kompetenzen) geeignet ist, um die Defizite auszugleichen.

Ab Klasse 3:

Es erfolgt eine Differenzierung zwischen zielgleich und ziendifferent beschulten Schülerinnen und Schülern.

Für zielgleich beschulte Schülerinnen und Schüler gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie auch für die Schülerinnen und Schüler gelten, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Zusätzlich müssen folgende Angaben durch den **zuständigen Sonderpädagogen** bestätigt werden:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorliegenden Gründe für den aktuellen sonderpädagogischen Förderbedarf sind auch gleichzeitig die Gründe für die derzeitige beantragte / notwendige Lernförderung.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine außerschulische Lernförderung (herkömmliche, handelsübliche Nachhilfe – ohne besondere sonderpädagogische Kompetenzen) ist geeignet, um die jeweiligen Lernziele zu erreichen (andere multiple Problemlagen sollen vorrangig geklärt werden).



Für **zieldifferent beschulte Schülerinnen und Schüler** können die oben genannten Kriterien nicht übernommen werden. Entsprechend dem Fördergedanken (Erreichung von Lernzielen und Schließen von Lücken) gelten folgende Regeln:

Es können in max. 2 Fächern Lernförderung bewilligt werden, dies können ausschließlich **die Fächer Deutsch und Mathematik** sein (Erlernen von Kulturtechniken).

Das Ziel einer Förderung kann hier nicht eine bessere Schulnote sein, da die Schülerinnen und Schüler keine Noten erhalten. Vielmehr muss die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule begründet werden.

Das Erreichen der individuellen Lernziele der Schülerin/ des Schülers ist gefährdet.

Um dies nachvollziehbar zu belegen sind **folgende Unterlagen** zwingend einzureichen:

1. Der **individuelle Förderplan** des Schülers/ der Schülerin incl. Ziele des laufenden Schuljahres liegt bei. (sollten diese nicht enthalten sein, müssten sie zusätzlich eingereicht werden)
2. **Die Erklärung des zuständigen Sonderpädagogen** liegt bei, dass die vorliegenden Gründe für den aktuellen sonderpädagogischen Förderbedarf nicht gleichzeitig auch die Gründe für die derzeitige notwendige Lernförderung sind und, dass eine außerschulische Lernförderung (herkömmliche, handelsübliche Nachhilfe – ohne besondere sonderpädagogische Kompetenzen) geeignet ist, um die jeweiligen Defizite zu schließen.
3. **Eine Erklärung der Schule** liegt bei, dass die festgestellten Defizite nicht auf eine unzureichende schulische Förderung im Rahmen des inklusiven Unterrichts (mangelnde Ausstattung mit sonderpädagogischen Lehrkräften etc.) zurückzuführen ist.

Hinweis:

Allgemein gelten für alle Anträge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, dass bei einer Beantragung von mehr als 2 Fächern zunächst eine Hilfekonferenz mit Lehrern, Sonderpädagogen, Inklusionshelfern und Eltern stattfinden sollte. Die maximale Förderungsdauer von 12 Monaten sollte nicht überschritten werden. Sollte nach diesem Zeitraum keine erhebliche Verbesserung eingetreten sein, müssen ggf. andere Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Unterschrift der Lehrerin/ Lehrers/ Sonderpädagoge

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung und Stempel der Schule